

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/11/6 99/16/0450

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 06.11.2002

### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

B-VG Art83 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

#### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/16/0451

#### Rechtssatz

Da auch der Gesetzgeber in dem durch die NovelleBGBl. I Nr. 88/1997 neu geschaffenen Abs. 2 des§ 58 VwGG ausdrücklich auf das Rechtsschutzinteresse als Prozessvoraussetzung abstellt, kann von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit einer Einstellung wegen Gegenstandslosigkeit keine Rede sein. Der Verwaltungsgerichtshof teilt nicht die Bedenken der Beschwerdeführer, dass eine Einstellung wegen materieller Klaglosstellung (stets) unzulässig sei; besteht kein Rechtsschutzinteresse, dann kann von einer Verletzung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter keine Rede sein.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160450.X04

Im RIS seit

27.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at